

Anlage

Bezeichnung und Standort der Akademie

Entscheidung

gemäß § 36a des Akademien-Studiengesetzes 1999 (AStG), BGBI. I Nr. 94, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 111/2004:

Familien- und Vorname

geboren am _____ ist gemäß § 36a AStG berechtigt / nicht berechtigt¹⁾, den Diplomgrad

„Diplompädagoge / Diplompädagogin¹⁾“

für das Lehramt an Volksschulen / an Hauptschulen / an Polytechnischen Schulen / an Sonderschulen / an Berufsschulen / für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen / für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen / für Textverarbeitung / an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen und den Beratungs- und Förderungsdienst / für Religion an Volksschulen, an Hauptschulen und an Polytechnischen Schulen, an Sonderschulen sowie an Berufsschulen^{1)“}

zu führen.

Begründung: ²⁾

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Berufung erhoben werden. Sie ist mit einem begründeten Berufungsantrag an die Akademie einzubringen.

Ort, Datum, Unterschrift des Direktors bzw. der Direktorin der Akademie

Rundsiegel

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Nur bei Nichtstattgebung oder Teilstattgebung des Antrages.

